

## § 13

## Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 12. Februar 1935 in Kraft.

Berlin, 12. Februar 1935

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Der Reichs- und Preussische Minister  
des Innern

In Vertretung

Pfundtner

## Anordnung

über die Ernennung und Entlassung der Beamten  
der allgemeinen und inneren Verwaltung.

Vom 14. Februar 1935.

Auf Grund der mir durch die Erlasse des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 73, 74) und durch den Erlaß des Preussischen Ministerpräsidenten vom 6. Februar 1935 (Gesetzsamml. S. 13) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen für den Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung folgendes an:

I. Ich behalte mir vor

a) bei Reichsbeamten

die Ernennung und Entlassung der Inhaber von Planstellen der Reichsbefoldungsgruppen A 2d bis A 4c,

b) bei Reichs- und Landesbeamten

1. die Einstellung der Gerichtsassessoren in die allgemeine und innere Verwaltung,
2. die Ernennung und Entlassung der Regierungsassessoren,
3. die Ernennung und Entlassung der nichtplanmäßigen — auch der kommissarischen — Beamten, die entsprechend den Reichsbefoldungsgruppen A 2c und aufwärts besoldet werden, soweit sich in Preußen der Ministerpräsident diese Befugnis nicht vorbehalten hat,
4. die Ernennung und Entlassung, soweit sich der Führer und Reichskanzler das Ernennungs- und Entlassungsrecht nicht vorbehalten hat,
  - aa) der Offiziere der Schutzpolizei und Gendarmerie,
  - bb) der Beamten des staatlichen Polizeiverwaltungsdienstes der Länderbefoldungsgruppen, die den Reichsbefoldungsgruppen A 3 und aufwärts entsprechen,
  - cc) der Beamten der staatlichen Kriminalpolizei der Länderbefoldungsgruppen, die den Reichsbefoldungsgruppen A 4b und aufwärts entsprechen.

II. Ich übertrage auf Widerruf die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der sonstigen Reichs- und Landesbeamten

- a) den Vorständen der mit nachgeordneten Reichsdienststellen, soweit es sich um Beamte dieser Dienststellen handelt,
- b) für Preußen  
den mir nachgeordneten Dienststellen im Rahmen ihrer bisherigen Befugnisse,
- c) für die übrigen Länder  
den Reichsstatthaltern, soweit es sich um ihnen unmittelbar unterstellte Reichsbeamte und um die sonstigen Landesbeamten handelt.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung vorher die nach den Erlassen des Führers und Reichskanzlers erforderliche Zustimmung bei mir zu beantragen ist.

Berlin, den 14. Februar 1935.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Grauert

## Verordnung über standesamtliche Hinweise.

Vom 14. Februar 1935.

Auf Grund des § 83 des Gesetzes über die Verkündung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 23) wird verordnet:

Zur Herstellung einer Verbindung zwischen den Registereinträgen über denselben Menschen oder dieselbe Familie haben die Standesbeamten vom 1. März 1935 ab Hinweise nach folgenden Bestimmungen zu machen.

## I. Abschnitt:

## Hinweis aus Anlaß einer Geburt

## § 1

(1) Wird eine eheliche Geburt eingetragen, so ist alsbald am unteren Rande des Eintrags auf die Stelle hinzuweisen, an der die Heirat der Eltern im deutschen Standesregister eingetragen ist.

Zum Beispiel:

„5.\*) Eltern geheiratet Nr. 46/1920 Schivelbein“.

(2) Kann der Standesbeamte die Nummer des Heiratsregisters nicht aus dem eigenen Standesregister oder aus einem ihm vorgelegten Familienstammbuch oder aus einer sonstigen ihm vorgelegten Urkunde entnehmen, oder ist die Heirat nicht in einem deutschen Standesregister eingetragen, so sind wenigstens der Tag der Heirat und die Stelle, wo sie stattgefunden hat, anzugeben.

Zum Beispiel:

„5. Eltern geheiratet 3. Mai 1919 Standesamt Berlin 6“

oder

„5. Eltern geheiratet 2. April 1918 Jacobikirche in Olmütz“.

\*) Abkürzung für Hinweis.

## § 2

(1) Fehlen die Angaben für den Hinweis, so darf unter keinen Umständen deshalb die Haupteintragung verzögert werden. Soweit tunlich, ist der Hinweis nachträglich zu machen.

(2) Unter die gesetzliche Anzeigepflicht fallen die Angaben für den Hinweis nicht. Wer die Angaben unterläßt, kann nicht bestraft werden.

## § 3

(1) Zugleich ist auf der zweiten Seite des Eintrags über die Heirat der Eltern am unteren Rande auf die Stelle hinzuweisen, an der die Geburt des ehelichen Kindes im Standesregister eingetragen ist.

Zum Beispiel:

„5. Ein Sohn geboren, Nr. 16/1925 hier“.

(2) Ist die Heirat bei einem anderen deutschen Standesamt eingetragen, so ist ihm die Geburt mitzuteilen, damit es am Rande seines Heiratsregisters den Hinweis machen kann.

(3) Die Mitteilung erfolgt in einfachster Form durch Postkarte. In geeigneten Fällen kann eine andere Übersendungsart vereinbart, auch können die Fälle eines Monats gesammelt werden. Länger als einen Monat darf die Mitteilung sich nicht verzögern.

## § 4

(1) Der Hinweis gehört nicht zur Haupteintragung, nimmt nicht an ihrer Beweiskraft teil, kann jederzeit ohne weiteres berichtigt werden, wird nicht in das Nebenregister und nicht auf die Registerauszüge übertragen. Bei der Ausstellung eines Registerauszugs wird auf Wunsch über die Hinweise mündlich oder schriftlich kostenlos Auskunft erteilt; dies kann durch Abschrift am unteren Rande unter der Unterschrift geschehen.

(2) Für den Hinweis ist ein Stempelaufdruck sowie die Verwendung von Abkürzungen zugelassen.

## § 5

(1) Wird eine uneheliche Geburt eingetragen, so ist auf die Stelle hinzuweisen, an der die Geburt der Mutter im deutschen Standesregister eingetragen ist. Wird bei dem Geburtseintrag des unehelichen Kindes ein Randvermerk über die Ehelichkeitserklärung eingetragen, so ist auf die Stelle hinzuweisen, an der die Geburt des Vaters im deutschen Standesregister eingetragen ist. Die §§ 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

(2) Wird ein uneheliches Kind durch nachfolgende Ehe der Eltern ehelich, so sind die Hinweise und Mitteilungen (§§ 1 bis 4) nachträglich zu machen. Die Mitteilung liegt dem Standesbeamten ob, der als erster die Legitimation (d. h. die Heirat der Eltern in Verbindung mit der Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft) im Standesregister erkennbar macht.

## § 6

Erhält der Standesbeamte von einer Geburt im Auslande Nachricht, so hat er ebenso zu verfahren, wie wenn die Geburt in seinem Standesregister ein-

getragen wäre. Statt im Geburtsregister wird der Hinweis auf dem zu den Sammelakten gehenden Schriftstück oder auf einem besonderen Blatte der Sammelakten gemacht.

## § 7

(1) Auch für Standesfälle vor dem 1. März 1935 ist es gestattet, die Hinweise und Mitteilungen (§§ 1 bis 6) nachträglich zu machen. Auf Antrag eines Beteiligten sind sie gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 Reichsmark zu machen.

(2) Ein Standesbeamter, der eine Mitteilung der gedachten Art empfängt, muß in seinem Standesregister den entsprechenden Hinweis machen.

## II. Abschnitt:

## Hinweise aus Anlaß eines Todes

## § 8

(1) Am unteren Rande des Sterbeeintrags ist, wenn möglich, auf die Stelle hinzuweisen, an der die Geburt des Verstorbenen im deutschen Standesregister eingetragen ist.

Zum Beispiel:

„5. Geboren Nr. 60/1880 Bremen“.

(2) Kann der Standesbeamte die Nummer des Geburtsregisters nicht aus dem eigenen Standesregister oder aus einem ihm vorgelegten Familienstammbuch oder aus einer anderen ihm vorgelegten Urkunde entnehmen, oder ist die Geburt nicht in einem deutschen Standesregister eingetragen, so sind wenigstens der Tag der Geburt, sofern er nicht schon in der Eintragung selbst vermerkt ist, und tunlichst der Standesamtsbezirk oder bei größeren Städten die genauere Stelle der Geburt (Straße und Hausnummer, Anstalt, Stadtteil, Bezirk) anzugeben.

Zum Beispiel:

„5. Geboren 6. Mai 1910 Standesamt Berlin 12a“

oder

„5. Geboren 31. Dezember 1898 Posen, Schloßstr. 6“.

## § 9

(1) Zugleich ist am unteren Rande des Geburtseintrags auf den Sterbefall hinzuweisen.

Zum Beispiel:

„5. Gestorben Nr. 12/1925 hier“.

(2) Ist die Geburt bei einem anderen deutschen Standesamt eingetragen, so ist ihm der Sterbefall mitzuteilen, damit es am Rande seines Geburtsregisters den Hinweis machen kann.

(3) Die Mitteilung erfolgt in einfachster Form durch Postkarte. In geeigneten Fällen kann eine andere Übersendungsart vereinbart, auch können die Fälle eines Monats gesammelt werden. Länger als einen Monat darf die Mitteilung sich nicht verzögern.

## § 10

(1) Ist nicht die Geburt bei einem deutschen Standesamt eingetragen, wohl aber die Eheschließung des Verstorbenen, so tritt der Heiratsbeitrag an die Stelle des Geburtseintrags. Grundsätzlich gilt der untere

Rand des Eintrags, auf dem ein Mensch zum ersten Male im deutschen Standesregister erscheint, als Sammelstelle für die Hinweise auf die späteren ihn betreffenden Registereintragungen.

(2) Bezieht sich der Hinweis am unteren Rande eines Heiratsseintrags nur auf den Ehemann (Nr. 1) oder nur auf die Ehefrau (Nr. 2), so ist das wie folgt klarzustellen:

„H. zu 2: Gestorben Nr. 36/1930 Frankfurt (Oder)“.

§ 11

(1) Erhält der Standesbeamte von einem Todesfall im Ausland oder von einer Todeserklärung Nachricht, so hat er ebenso zu verfahren, wie wenn ein Todesfall in seinem Standesregister eingetragen wäre. Statt auf dem Sterbeeintrage wird der Hinweis auf dem zu den Sammelakten gehenden Schriftstück oder auf einem besonderen Blatte der Sammelakten gemacht.

(2) Erstes Beispiel: Wenn dem Standesbeamten die amtliche Mitteilung zugeht, daß der in seinem Bezirke wohnhaft gewesene, aber in Bornheim geborene K. in Kuffstein in Tirol gestorben ist, so trägt er auf dem Mitteilungsblatte selbst ein:

„H. Geboren Nr. 7/1899 Bornheim“

oder

„H. Geboren 7. Mai 1860 Bornheim“,

und er teilt es im ersten dieser beiden Fälle dem Standesbeamten in Bornheim mit, welcher auf der Geburtsurkunde vermerkt:

„H. Gestorben 6. August 1925 Kuffstein in Tirol“.

(3) Zweites Beispiel: Wenn dem Standesbeamten bei Gelegenheit einer Wiederverheiratung oder aus anderem Anlasse die Todeserklärung eines in seinem Bezirke geborenen Menschen vorgelegt wird, vermerkt er auf dem Mitteilungsblatte:

„H. Geboren Nr. 16/1880 hier“

und auf der Geburtsurkunde:

„H. Für tot erklärt durch Urteil des Amtsgerichts Potsdam vom 7. Februar 1922 seit dem 1. Juni 1921“.

Ist die Geburt des Toterklärten bei einem anderen deutschen Standesamt eingetragen, so ergeht dorthin eine Mitteilung (§ 9).

§ 12

Die §§ 2, 4 und 7 gelten hier entsprechend.

III. Abschnitt:

Hinweise aus Anlaß einer Heirat

§ 13

(1) Bei der Eheschließung ist für jeden der Verlobten am unteren Rande des Geburtseintrags auf die Stelle hinzuweisen, an der die Eheschließung im Heiratsregister eingetragen ist.

Zum Beispiel:

„H. Geheiratet Nr. 36/1925 Kolberg“.

(2) Handelt es sich um eine zweite oder weitere Heirat desselben Menschen, so ist das anzugeben.

Zum Beispiel:

„H. Zum zweiten Male geheiratet Nr. 72/1927 Kbslin“

oder

„H. Zum vierten Male geheiratet Nr. 37/1929 Kbslin“.

(3) Ist die Geburt bei einem anderen deutschen Standesamt eingetragen, so ist ihm die Eheschließung mitzuteilen, damit es am Rande seines Geburtsregisters den Hinweis (Absätze 1 und 2) machen kann.

(4) Die Mitteilung erfolgt in einfachster Form durch Postkarte. In geeigneten Fällen kann eine andere Übersendungsart vereinbart, auch können die Fälle eines Monats gesammelt werden. Länger als einen Monat darf die Mitteilung sich nicht verzögern.

§ 14

Ist nicht die Geburt, wohl aber eine frühere Heirat im deutschen Standesregister eingetragen, so tritt der erste Heiratsseintrag an die Stelle des Geburtseintrags (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2).

§ 15

(1) Erhält der Standesbeamte von einer Heirat im Auslande Nachricht, so macht er auf dem zu den Sammelakten gehenden Schriftstück oder auf einem besonderen Blatte der Sammelakten den Hinweis auf die Stellen, an denen die Geburt der Eheschließenden im deutschen Standesregister eingetragen ist, sofern nicht schon in dem Schriftstücke der Hinweis enthalten ist.

(2) Kann der Standesbeamte die Nummer des Geburtsregisters nicht aus dem eigenen Standesregister oder aus einer sonstigen Urkunde entnehmen oder ist die Geburt nicht in einem deutschen Standesregister eingetragen, so sind wenigstens Tag und Ort der Geburt, soweit diese nicht schon im Schriftstücke vermerkt sind, möglichst genau anzugeben.

(3) Zugleich ist für jeden der Verlobten am unteren Rande des Geburtseintrags auf die Stelle hinzuweisen, an der die Eheschließung in den Sammelakten vermerkt ist.

Zum Beispiel:

„H. Geheiratet Sammelakten S. 26/1925 hier“.

(4) Im übrigen finden die §§ 13, 14 entsprechende Anwendung.

§ 16

Die §§ 4 und 7 gelten hier entsprechend.

Berlin, den 14. Februar 1935.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger